

# CADCOM - GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Vertragsabschluss allgemein – Vertragsgegenstand

1.a Die Firma CADCOM EDV-Systemlösungen (im Folgenden "CADCOM" genannt) erbringt die Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden vom Vertragspartner mit Auftragserteilung und/oder Vertragsabschluss anerkannt und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.b Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt CADCOM nicht an, es sei denn, die Fa. CADCOM hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

1.c Angebote von CADCOM erfolgen in schriftlicher Form und sind bis zur Auftragserteilung widerruflich.

1.d Aufträge, die vom Vertragspartner erteilt werden, stehen als verbindlich. CADCOM kann diese Aufträge/Angbote innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

## 2. Lieferung und Pflege von Software; Urheber- / Nutzungsrechte

2.a Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, erwirbt der Vertragspartner Eigentum an den Datenträgern sowie eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungslizenz für die gelieferten und gepflegten Programme einschließlich der Dokumentation. Diese sind jedoch beschränkt zur Nutzung auf der im Vertrag näher bezeichneten Computeranlage / Software. Jede abweichende bzw. hinausgehende Nutzung (Änderung der Programme, Mehrfachnutzung, Vergrößerung oder Wechsel des Rechnersystems, Übertragung auf Dritte) bedarf einer gesonderten Lizenzvereinbarung.

2.b Die Lizenzgebühren werden mit Auslieferung der Programme fällig. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Lizenzvereinbarung nicht in Kraft getreten. Zahlt der Vertragspartner trotz Mahnung nach Verzugseintritt nicht, kann CADCOM die Löschung aller überlassenen Programme und der mit diesen erstellten Daten auf sämtlichen Datenträgern verlangen.

2.c Von den Programmen dürfen Sicherungskopien ausschließlich für die eigene betriebliche Nutzung erstellt werden. Hier sind die Regeln des Datenschutzgesetzes zu beachten. Jede Veränderung und Weitergabe von Programmen ist untersagt und führt zum Erlöschen des Nutzungsrechts.

## 3. Softwarepflege- und Hotline Verträge

3.a Die Verträge beginnen mit Abschluss der erstmaligen Installation der Software. Sie laufen auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr/Tag der Erstinstallation bzw. das im Vertrag/Systemschein angegebene Jahr des Vertragsbeginns folgt. Danach können beide Parteien die Verträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Termins (Tag Vertragsbeginn) kündigen.

3.b Unabhängig vom Bestehen eines Softwarepflegevertrages sind folgende Leistungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen von der Fa. CADCOM zu vergüten:

- Leistungen, die auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der bei CADCOM üblichen Geschäftszeiten (Mo. bis Fr. 08.00 – 17.00 Uhr) erbracht werden;
- vom Vertragspartner gewünschte oder gesetzlich geforderte Änderung an Hard- und Software, z.B. Änderungen des Leistungsumfanges, des Aufstellungsortes, sowie die Änderung von Software im Rahmen des Softwarepflegevertrages

- das Beseitigen von Störungen und/oder von CADCOM nicht zu vertretenen äußeren Einwirkungen, insbesondere im Fall von höherer Gewalt und Selbstverschulden des Vertragspartners.

- Pflegeleistungen oder periodische Arbeiten, die durch Anwendung des Systems entstehen wie Benutzerverwaltung, Datensicherung, Archivänderungen, Systemaktualisierungen.

3.c Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für System-Betreuungsverträge.

Gegenstand der System-Betreuungsverträge ist:

- die Beseitigung aller Funktionsstörungen auf Anforderung des Kunden,

- die Bekanntgabe des seitens der Vorlieferanten von CADCOM genannten oder sonst allgemein bekannt gewordenen Fehler und Leistungseinschränkungen.

3.d Gegenstand der Softwarepflege ist:

- Beseitigung von Fehlern in der gelieferten Software bzw. Dokumentation, nach Bekanntgabe durch den Hersteller.

- Weiterentwicklung der Software und Lieferung aktueller Updates, soweit dies aufgrund veränderter technischer, wirtschaftlicher oder gesetzlicher Voraussetzungen erforderlich ist.

3.e Gegenstand des Hotline-Service ist:

- Soweit ein Wartungsvertrag/Softwarepflegevertrag abgeschlossen ist, leistet CADCOM während der üblichen Geschäftszeiten (im Sinne von 3.b) telefonische Beratung und Betreuung bei Auftreten von Bedienungsproblemen und Störungen.

- Besteht kein Hotline Vertrag mit der Fa. CADCOM, werden die Leistungen zum geltenden Stundensatz berechnet

3.f Datenträger mit Programmen oder Updates, Betriebsmittel und Zubehör sowie die Einweisung in die Bedienung von Hard- und Software werden zum geltenden Stundensatz berechnet

#### **4. Leistungsumfang und Preise**

4.a CADCOM übernimmt die in der Auftragsbestätigung definierte Vertragsleistung.

4.b Eine in Prospekten oder ähnlichen, nicht ausdrücklich zu Vertragsbestandteilen erklärten Unterlagen enthaltene Beschreibung von Hard- und/oder Software hat nur erläuternden Charakter, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

4.c Teillieferungen und – Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind und auch als Teilrechnung oder Abschlagsrechnung zu berechnen.

4.d Soweit Preise nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten von CADCOM bindend.

4.e Schulung und Einarbeitung des Vertragspartners oder seiner Bedienungskräfte in die Systembedienung und die gelieferte Software werden auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze berechnet.

4.f Zu allen Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

#### **5. Zahlungen**

5.a Rechnungsstellung erfolgt nach Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. nach Erfüllung des Auftrages gem. Auftragsbestätigung.

5.b Bei Wartungs- und Softwarepflegeverträgen erfolgt die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus gem. Vereinbarung mit dem Kunden.

5.c Die Aufrechnung mit von CADCOM bestrittenen und/oder mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

## **6. Lieferfristen**

6.a Mangels abweichender Vereinbarung sind die genannten Liefertermine und –fristen nur unverbindliche voraussichtliche Angaben und abhängig von der Lieferfähigkeit des Lieferanten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.a Der Vertragsgegenstand bleibt bis zu dessen vollständiger Bezahlung Eigentum von CADCOM. Eine Weiterveräußerung oder Belastung bedarf der schriftlichen Zustimmung.

7.b Gegenüber Unternehmen gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung. Hat der Vertragspartner sämtliche vertraglichen Forderungen erfüllt oder besteht für noch offene Forderungen anderweitig eine angemessene Sicherung, so ist CADCOM auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe verpflichtet.

7.c Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder –Nichtzahlung des Vertragspartners berechtigen CADCOM zur Abholung der im Besitz des Vertragspartners befindlichen Vorbehaltsware. Der Vertragspartner gestattet den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Personen Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit nach vorheriger Anmeldung.

## **8. Gewährleistung**

8.a CADCOM leistet für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in einem angemessenen Zeitrahmen.

8.b Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

8.c Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Für Unternehmen gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten der § 377 HGB.

8.d Für gelieferte Ware übernimmt CADCOM die Herstellergarantie.

## **9. Haftungsbeschränkung**

9.a Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung, wegen Nichterfüllung, unerlaubter Handlung und wegen Verzugs, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Schäden, die die Fa. CADCOM bei Serviceeinsätzen an den Vertragsgeräten verursacht hat, werden von der Fa. CADCOM behoben, wenn sie vom Kunden nach der Entdeckung, spätestens aber 15 Tage nach Abschluss der Servicearbeiten schriftlich nachgewiesen werden.

Für die im Rahmen von Serviceleistungen eingebauten Teile haftet die Fa. CADCOM sechs Monate. Die Haftung ist auf Reparaturkosten und den Austausch der neuen Teile beschränkt.

9.b Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist für alle gegenseitigen Ansprüche Zwickau Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

**11. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 28, 33 BDSG)**

CADCOM speichert Daten des Vertragspartners im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses. Die vertrauliche Behandlung der gespeicherten Daten ist gewährleistet.